



Zl. D/4809/2021
Mils, am 14.04.2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw. Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

Archenweg – Kranaufstellplatz und Baustelleneinrichtung Archenweg 2

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/4808/2021** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 10.05.2021 bis 09.07.2021 verordnet:

1. Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
2. Auf dem Archenweg ist im Bereich des Gebäudes Archenweg 2 das Fahren in beiden Fahrrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fußgänger entsprechend abgeschränkten Gehweg zu benützen („Vorgeschriebene Fahrrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger").

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER
Dr. Peter Hanser
i.A. Ing. Ulrike Barenth

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 14.04.2021
abgenommen, am 29.04.2021



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 14.04.2021
SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur